GREEN ENERGY STORAGE INITIATIVE

Die „Final Investment Decision“ (FID) im AgNes-Verfahren

Eine Einordnung aus Sicht von Batteriegroßspeicher-Investoren und Projektentwicklern

Hintergrund

Dieses Papier erläutert anlässlich der laufenden Konsultation zum AgNes-Verfahren die Relevanz des geplanten FID-Kriteriums aus der Perspektive von Projektentwicklern und Kapitalgebern. Es ergänzt die Position des Bundesverbands Energiespeicher Systeme (BVES)[i] um eine praxisorientierte Herleitung. Unser Ziel ist, ein anschauliches Bild davon zu vermitteln, wie ein Batteriegroßspeicherprojekt abläuft, was FID aus Finanzierungssicht bedeutet, wann wirtschaftliche Risiken entstehen und an welcher Stelle im Prozess Kapital unwiederbringlich gebunden ist. Diese Fakten liefern den sachlichen Hintergrund, vor dem die vorgesehene FID-Anforderung zu bewerten ist.

Kernbotschaften

1. Entwickler und Investoren gehen bereits lange vor der formalen „finalen Investitionsentscheidung“ erhebliche wirtschaftliche Investitionen und Risiken ein (bei Großprojekten typischerweise in zweistelliger Millionenhöhe pro Projekt).

2. Das geplante FID-Kriterium ist in der aktuellen Ausgestaltung ungeeignet, jedenfalls unverhältnismäßig. Es würde in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen und damit den angestrebten Vertrauensschutz aushöhlen, wie wir mit diesem Papier untermauern.

3. Wir schlagen deshalb vier objektiv nachprüfbare, praxistaugliche Kriterien vor. Alternativ fordern wir, den FID-Stichtag um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 zu verschieben.

Einleitung

Große Batteriespeicher sind ein zentraler Hebel für eine erfolgreiche und bezahlbare Energiewende: Sie nehmen überschüssigen Strom auf und speisen ihn wieder ein, wenn er gebraucht wird. Auf diese Weise stabilisieren sie das Netz und haben zudem einen stark dämpfenden Effekt auf die Strompreise: Einer aktuellen Analyse[ii] zufolge spart ein Zubau in einer Größenordnung von 20 Gigawatt pro Jahr

- rund 2 Mrd. EEG-bedingte Kosten, weil Windräder und PV-Anlagen seltener gedrosselt werden,
- rund 2 Mrd. Euro an industriebezogenen Kosten durch Glättung der Strompreisspitzen.

Eine weitere aktuelle Analyse untermauert dies und zeigt, dass große Batteriespeicher die täglichen Strompreisschwankungen um 17 bis 19 Prozent reduzieren.[iii] Hinzu kommen weitere positive Effekte, etwa durch erhöhte Versorgungssicherheit und Energiesouveränität. Deshalb ist der Batteriespeicher-Hochlauf nicht nur klima-, sondern auch wirtschaftspolitisch von elementarer Bedeutung – hier eröffnet sich die Chance auf ein vollständig privat finanziertes Investitions- und Strompreissenkungsprogramm.

Wir begrüßen deshalb, **dass die Bundesnetzagentur den Vertrauensschutz aufrechterhalten will**. Allerdings fürchten wir, dass diese aus rechtsstaatlicher und ökonomischer Sicht richtige Entscheidung konterkariert wird. Denn dem aktuellen Festlegungsentwurf zufolge soll die Aufrechterhaltung an **zusätzliche** strenge Voraussetzungen geknüpft werden.

1. FID – ein finanzwirtschaftlicher, kein regulatorischer Begriff

Der Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) sieht vor, den Vertrauensschutz für die Netzentgeltbefreiung von Speicheranlagen künftig an den Nachweis einer „finalen Investitionsentscheidung“ (eng. *Final Investment Decision*, FID) zu knüpfen, die vor dem 1. Januar 2027 vorliegen und bis zum 31. März 2027 nachgewiesen werden soll. Auf diese Weise will die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass nur Projekte mit einem bestimmten Reifegrad erfasst werden – also solche, in denen Investoren und Projektentwickler im schützenswerten Vertrauen auf die geltende Rechtslage bereits hohe Beträge investiert haben, die unwiederbringlich gebunden sind.

Dieses Ziel droht sie jedoch zu verfehlen. Denn in der vorgesehenen Ausgestaltung ist der Ansatz der Bundesnetzagentur mit erheblichen praktischen Problemen verbunden.

1.1 Herkunft und Bedeutung

Der Begriff „Final Investment Decision“ stammt aus der Projektentwicklung und -finanzierung. Er bezeichnet die unternehmensinterne Entscheidung eines Investors, ein Projekt auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungs-, Finanzierungs-, Vertrags- und Risikosituation endgültig umzusetzen. Es handelt sich damit um einen betriebswirtschaftlichen Governance-Begriff – nicht um eine gesetzlich definierte oder am Markt einheitlich verwendete Kategorie.

Die Bundesnetzagentur verwendet den Begriff dagegen im Sinne einer verbindlichen, extern nachweisbaren Projektrealisierungsentscheidung. Diese soll durch die Bestellung von Komponenten in Höhe von mindestens 50 Prozent des Investitionsvolumens belegt werden. Die abweichende Verwendung des selben Begriffs für zwei unterschiedliche Konzepte – interne Willensbildung einerseits, extern nachweisbarer Projektfortschritt andererseits – sorgt für erhebliche Unsicherheit im Markt.

1.2 Zeitpunkt

Jeder Kapitalgeber definiert seine interne FID auf Basis der eigenen Governance-Strukturen und Investment-Prozesse. Ein strategischer Industrie-Investor, ein langfristiger institutioneller Investor (wie z.B. Pensionskassen und Versicherungen) und eine finanzierende Bank haben typischerweise völlig unterschiedliche, mehrstufige Freigabeprozesse definiert. Der Zeitpunkt, den ein Investor intern als „seine“ FID bezeichnet, kann sich deshalb um viele Monate von dem Zeitpunkt unterscheiden, den ein anderer Kapitalgeber für ein vergleichbares Projekt als FID definieren würde.

Hinzu kommt: An Finanzierungen für Großspeicherprojekte sind regelmäßig Banken und Investoren beteiligt, deren jeweilige Kreditgremien-Prozesse und Auszahlungsvoraussetzungen zusätzliche, vom Entwickler nicht allein steuerbare Zeitachsen definieren. Dies erfordert je nach Governance nicht nur eine gewisse Projektreife, sondern auch final verhandelte Verträge über die Beschaffung von Komponenten und die spätere Vermarktung des Großspeicherprojekts. „FID“ ist damit strukturell kein objektives, sondern ein einzelfall- und akteursabhängiges Kriterium.

1.3 Konsequenz

Aus dieser Beobachtung folgt keine bloße Begriffskritik, sondern ein konkreter Regelungsvorschlag: Der Festlegungsentwurf sollte nicht auf den betriebswirtschaftlich uneinheitlich verwendeten Terminus

„FID“ abstellen, sondern auf **objektiv nachweisbare, irreversible Projektfortschritte und die damit verbundenen, ins Verhältnis zu setzenden wirtschaftlichen Risiken**. Ein solcher Maßstab lässt sich unternehmensübergreifend einheitlich anwenden und prüfen – anders als der Verweis auf eine unternehmensinterne Entscheidung, deren Voraussetzungen von außen weder standardisiert noch verlässlich nachvollzogen werden können.

2. Investitionsrisiken und Vertrauensschutz

2.1 Der verfassungsrechtliche Maßstab: Schutz „ins Werk gesetzter“ Investitionen

Der im Entwurf angelegte Vertrauensschutz orientiert sich am verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass auf Grundlage geltenden Rechts bereits getätigte, „ins Werk gesetzte“ Dispositionen vor einer nachträglichen Entwertung durch neue oder verschärfte Regelungen geschützt werden (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 14 GG).

Entscheidend für die Reichweite dieses Schutzes ist nicht ein bestimmter Stichtag, sondern die Frage, **ab wann ein Marktteilnehmer im berechtigten Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits wesentliche, wirtschaftlich kaum rückabwickelbare Investitionen getätigt hat.** Das Bundesverfassungsgericht gibt hierfür keine starren Prozentsätze oder Einzelkriterien vor – die Konkretisierung obliegt dem Normgeber und muss sich an der Risikorealität der jeweiligen Branche orientieren.

Genau hier liegt der Knackpunkt. Denn wirtschaftlich bedeutsame Investitionsrisiken in zweistelliger Millionenhöhe entstehen bei Batteriegroßspeicherprojekten nicht erst mit einer formalen FID oder mit der Bestellung von Komponenten, sondern bereits deutlich früher – in Form von hohen Ausgaben für Baukostenzuschüsse, Flächensicherungs-, Genehmigungs-, Planungs- und Dienstleistungskosten.

Diese Aufwendungen sind im Fall eines Projektscheiterns (etwa durch eine Versagung der Genehmigung oder den Verlust des Netzanschlusses) faktisch verloren – unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine „FID“ im Sinne des Entwurfs vorlag. Diese Kosten stehen zudem nicht allesamt in Verbindung zu der Beschaffung von Anlagenkomponenten, sondern sind teilweise vorgelagert.

Die in Deutschland bereits aufgelaufenen Investitionen und Entwicklungskosten für Batteriespeicherprojekte wurden somit unter erheblichen projektspezifischen Entwicklungsrisiken getätigt, dies jedoch immer im vollen Vertrauen auf die Wirksamkeit der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbes. der Netzentgeltbefreiung bei erfolgter Inbetriebnahme bis 3. August 2029 (§ 118 Abs. 6 EnWG).

2.2 Vorschlag: Objektive Projektreifekriterien als sachgerechter Ersatz für den FID-Begriff

Anstelle des Verweises auf eine unternehmensinterne FID schlagen wir vor, den Vertrauensschutz an eine Kombination objektiv nachweisbarer, projektbezogener Kriterien zu knüpfen. Aus diesen vier Kriterien ergäbe sich ein deutlich verlässlicheres und branchenweit einheitlich anwendbares Bild des tatsächlichen Projektfortschritts:

1. **Substanzielle Vorinvestitionen:** Nachweis von bereits vor Erteilung der Baugenehmigung getätigten Investitionen in spürbarer Größenordnung als objektiver Beleg der Realisierungsabsicht, insb. zeitlich kritischer Komponenten zur Sicherstellung der Inbetriebnahme im August 2029.

2. **Gesicherter Netzanschluss:** das Vorliegen einer verbindlichen Netzanschlusszusage oder Kapazitätsreservierung einschließlich geleisteter Reservierungsgebühren oder Baukostenzuschüsse.
3. **Fortgeschrittener Genehmigungsstand**: Einreichung eines vollständigen Genehmigungsantrags bzw. Erreichen eines fortgeschrittenen Genehmigungsstadiums unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.
4. **Nachweis wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit:** Die Realisierbarkeit der Finanzierung sollte verpflichtend untermauert werden müssen durch geeignete Belege zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beteiligten Kapitalgeber oder Projektträger, wie insbesondere Bonitätsnachweise, Ratings, Bürgschaften, Garantien oder vergleichbare Sicherheiten.

Eine Alternative zu diesen objektiven Kriterien wäre eine Entschärfung der FID-Anforderungen, die der geschilderten Problematik Rechnung trägt. Eine Verschiebung des Stichtags um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 würde eine Aushöhlung des Vertrauensschutzes verhindern.

3. Phasen und Meilensteine eines Batteriegroßspeicherprojekts

3.1 Überblick

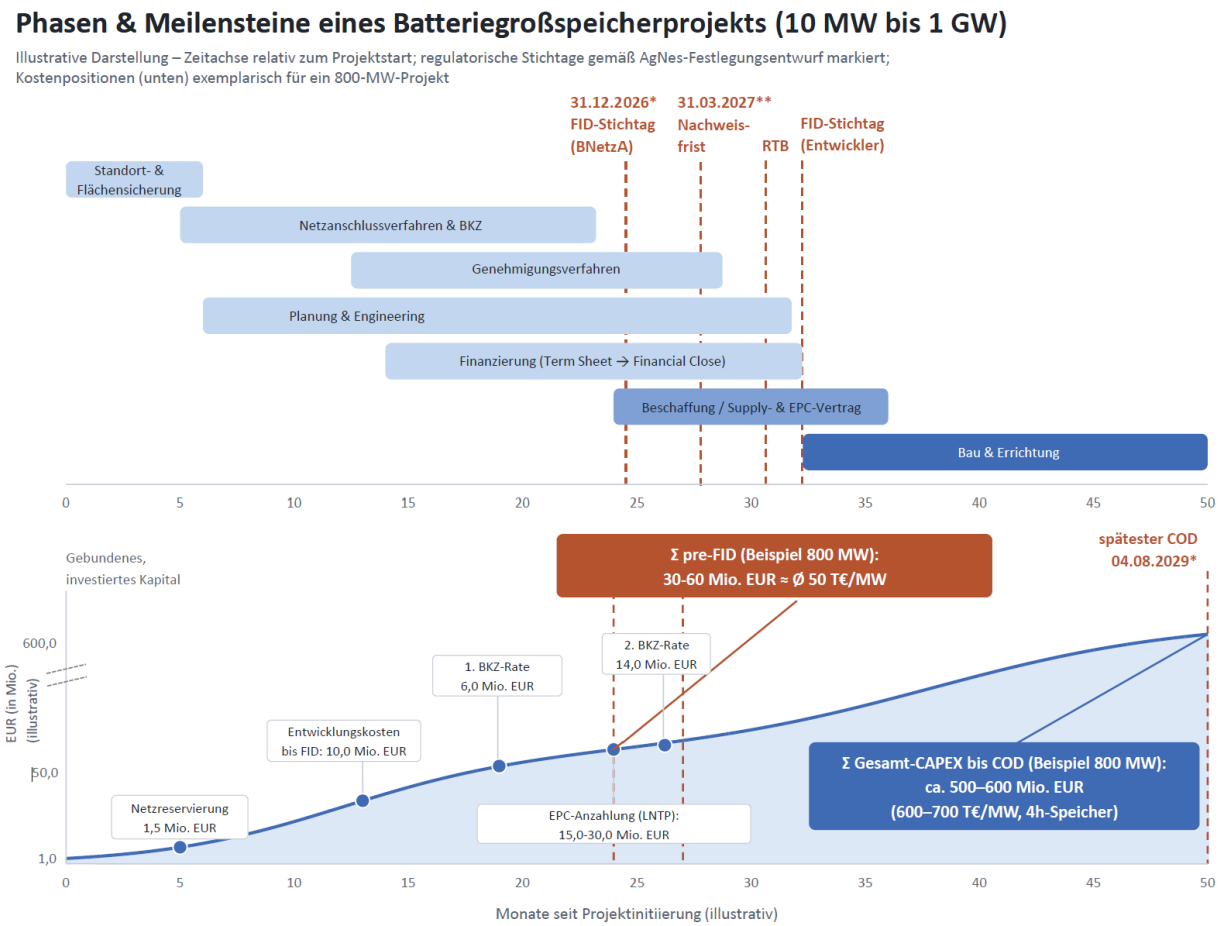
Ein Batteriegroßspeicherprojekt durchläuft bis zur Inbetriebnahme (COD) typischerweise die folgenden, sich zeitlich überlappenden Phasen:

1. **Standort- und Flächensicherung:** Identifikation und vertragliche Sicherung geeigneter Flächen (Option, Pacht oder Kauf), einschließlich erster netz- und raumplanerischer Prüfung.
2. **Netzanschlussverfahren:** Anfrage, Prüfung und verbindliche Zusage eines Netzanschlusspunktes durch den zuständigen Netzbetreiber, verbunden mit der Zahlung von Reservierungsgebühren bzw. eines Baukostenzuschusses (BKZ).
3. **Genehmigungsverfahren:** Erstellung der Antragsunterlagen (u. a. Gutachten, Umweltprüfung) und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei den zuständigen Behörden.
4. **Planung und Engineering:** Detailplanung der Anlage, Layout- und Netzverträglichkeitsstudien, Ausschreibung technischer Gewerke.
5. **Finanzierung:** von der ersten Ansprache der Kapitalgeber über ein Term Sheet bis zum Financial Close, häufig mit eigenen, parallel laufenden Due-Diligence- und Kreditgremienprozessen der beteiligten Banken und Eigenkapitalgeber.
6. **Beschaffung / Vertragsschluss:** Abschluss verbindlicher Supply- bzw. EPC-Verträge – der Zeitpunkt, den der Festlegungsentwurf faktisch als „FID“ behandelt.
7. **Bau und Errichtung:** physische Umsetzung bis zur Inbetriebnahme (COD).

Bei Projekten auf Hoch- und Höchstspannungsebene kommt es aufgrund der Komplexität von Netz-, Flächen- und Genehmigungsfragen sowie mehrstufiger Finanzierungsstrukturen häufig zu Gesamtlaufzeiten von bis zu fünf Jahren bis zur Inbetriebnahme.

3.2 Kapitalbindung

Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht den Ablauf sowie die Kapitalbindung. Sie zeigt: Bereits deutlich vor Erreichen der im Entwurf vorgesehenen 50-Prozent-Komponentenbestellschwelle ist ein erheblicher, kaum mehr rückholbarer Teil des Kapitals gebunden.



Illustrative Darstellung; Monats- und Euro-Angaben beispielhaft, regulatorische Stichtage gemäß AgNes-Festlegungsentwurf.

Das unterstreicht: Bei großen Batteriespeicherprojekten gehen Entwickler und Investoren – im Vertrauen auf die geltende Rechtslage – schon in frühen Projektphasen hohe Risiken ein. **Lange, bevor eine Baugenehmigung vorliegt, sind Ausgaben und Investitionen notwendig, die sich auf hohe zweistellige Millionenbeträge summieren** (siehe Grafik)**.**

Allein der Baukostenzuschuss beläuft sich auf bis zu 80 Millionen Euro pro Gigawatt, wobei 15 Prozent bereits bei Abschluss des Netzanschlussvertrages fällig sind. Welche weiteren Kosten und verbindlichen vertraglichen Verpflichtungen bereits früh anfallen bzw. eingegangen werden, insbesondere in den Flächensicherungs-, Genehmigungs-, Planungs- und Bestellverfahren, schlüsseln wir gerne in einem vertraulichen Gespräch auf.

4. Typische Investitionen

Zu den wesentlichen, unmittelbar technischen Komponenten zählen bei Batteriegroßspeicherprojekten insbesondere:

- Batteriecontainer (Zellen, Racks, Gehäuse, Batteriemanagementsysteme)
- Power Conversion Systeme (PCS/Wechselrichter)

- das für das Projekt notwendige Umspannwerk bzw. die Anschlussanlage auf 110kV-/380-kV-Ebene
- weitere unmittelbar erforderliche technische Komponenten (u. a. Trafostationen, Mittelspannungsverkabelung, Leittechnik)

Darüber hinaus fallen regelmäßig erhebliche Kosten an, die zwar Teil des Gesamtinvestitionsvolumens, jedoch keine „Komponenten“ im engeren Sinne sind. Dazu gehören die bereits genannten Baukostenzuschüsse sowie Netzanschlussgebühren, Grundstückssicherungs- und Planungskosten, Genehmigungs- und Gutachterkosten sowie Dienstleistungs- und Finanzierungskosten.

5. Bestellungen: Betriebswirtschaftliche Logik und Sorgfaltspflichten

Mit den im Festlegungsentwurf geplanten Fristen würde die Bundesnetzagentur regulatorisch ein Bestellverhalten erzwingen, das mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht vereinbar und aus betriebswirtschaftlicher Sicht in aller Regel nicht sinnvoll ist. Zudem würde es eine Vertragsgestaltung erfordern, die auch aus AGB-Gesichtspunkten fragwürdig erscheint. Vielfach sprechen triftige rechtliche, technische oder operative Gründe gegen verfrühte Bestellungen:

- **Verzerrung der FID-Entscheidung und erhöhtes Verlustpotenzial für Projektentwickler:** Ein nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Entwickler oder Investor würde verbindliche Bestellungen erst dann ausführen, wenn Projekte die Baureife erreicht haben (Flächen, Netzanschluss sind gesichert und finale Baugenehmigung liegt vor). Das FID-Kriterium in seiner derzeit diskutierten Ausgestaltung verzerrt die Risikoverteilung für Entwickler und Investoren jedoch massiv und erhöht somit das Verlustpotenzial signifikant. Dies wäre unverhältnismäßig.
- **Innovation:** Angesichts des technischen Fortschritts im Bereich Energiespeicher (insb. Zelltechnologie, Energiedichte sowie Kühl- und Sicherheitssysteme) besteht bei verfrühten Bestellungen die Gefahr, dass Technologie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme veraltet ist. Zudem nimmt eine verbindliche Bestellung Jahre vor Baubeginn dem Investor die Möglichkeit, von günstigeren Marktbedingungen und erwarteten Preissenkungen zu profitieren (etwa getrieben durch produktionsbedingte Skalierungseffekte).
- **Kapitalbindung:** Eine verbindliche Bestellung geht in der Regel mit Anzahlungen in erheblicher Höhe einher. Ein mehrjähriger Vorlauf zwischen Bestellung und Bauausführung bindet Kapital somit unnötig lange und verschlechtert die Projektwirtschaftlichkeit.
- **Bauplanung und Lagerung:** Komponenten wie Batteriecontainer und Umspannwerkstechnik sind i. d. R. nicht beliebig lange lager- oder wartungsfähig – zumindest nicht zu vertretbaren Kosten und Garantie-Vereinbarungen. Bestellungen erfolgen daher regelmäßig zeitnah zur tatsächlich benötigten Lieferung.

6. Zusammenfassung

1. FID ist ein finanzwirtschaftlicher Governance-Begriff, der von Kapitalgeber zu Kapitalgeber unterschiedlich definiert wird – er eignet sich nicht als einheitlicher regulatorischer Maßstab.
2. Bei Batteriegroßspeicher-Projekten entstehen bereits weit vor einer klassischen FID enorme wirtschaftliche Investitionsrisiken in zweistelliger Millionenhöhe pro Projekt – vor allem durch Baukostenzuschüsse sowie Flächensicherungs-, Genehmigungs- und Planungskosten.

3. Das FID-Kriterium birgt damit die Gefahr, dass der Vertrauensschutz ausgehöhlt wird – zulasten von Projektentwicklern und Investoren, die in schützenswertem Vertrauen auf das geltende Recht enorme wirtschaftliche Risiken eingegangen sind.
4. Mit den im Entwurf vorgesehenen Fristen (FID-Stichtag 1. Januar 2027, Nachweisfrist 31. März 2027) würde die Bundesnetzagentur regulatorisch ein Bestell-Verhalten erzwingen, das mit den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nicht vereinbar ist.
5. Auf Basis der vorgeschlagenen vier objektiv nachweisbaren Kriterien – substanzieller Vorinvestitionen, gesicherter Netzanschluss, fortgeschrittener Genehmigungsstand, Nachweis wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – ließe sich die Projektreife verlässlich prüfen.
6. Alternativ dazu, wenn die Bundesnetzagentur an der derzeitigen Ausgestaltung des FID-Kriteriums festhält, wäre eine echte Übergangsregelung erforderlich (Verschiebung des Stichtags um ein Jahr auf den 1. Januar 2028).

Wir stehen der Bundesnetzagentur gerne für Rückfragen und einen vertiefenden fachlichen Austausch zur Verfügung, auch im Rahmen der laufenden BVES-Konsultationsbeiträge (z. B. im Rahmen eines Closed-Door-Workshops).

Über GESI

Die Batteriespeicher-Plattform Green Energy Storage Initiative (GESI) plant, finanziert, errichtet und betreibt Großbatteriespeicher. Im April 2026 hat Allianz Global Investors (AllianzGI) im Namen von Allianz-Versicherungsgesellschaften eine 51-prozentige Beteiligung erworben. Weitere Anteilseigner sind die Gründer Walter Raizner, Martin A. Schoeller, Dr. Peter Strüven, Dr. Nikolaus von Bomhard und Jens Wegmann.

Derzeit liegen Netzanschluss-Zusagen für drei Standorte mit einer Anschlussleistung von insgesamt 2,6 Gigawatt vor. Die Projekte zählen zu den größten in Deutschland.

Kontakt:
GESI Development and Operations GmbH & Co. KG
Zugspitzstraße 9
82049 Pullach i. Isartal
Telefonnummer: +49 89 552770 | Email info@gesi-deutschland.de

[i] BVES: „FID-Kriterium im AgNes-Verfahren“, Sept. 2026

[ii] Fraunhofer-IEE, Juli 2026, "Die nächste Phase der Energiewende: Flexibilität", abrufbar unter: https://www.iee.fraunhofer.de/de/publikationen/neueste-publikationen/berichte-studien/studie-flexibilitaet.html

[iii] KfW Research, August 2026: „Batteriespeicher sind Hebel der Energiewende – Großspeicher glätten Strompreise“, abrufbar unter: https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_904576.html